

Verbindliche Regelungen zur netzinternen Zusammenarbeit

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens „Regionales Versorgungsnetz LPNRW“ wird vom verantwortlichen Vorstand bzw. von der verantwortlichen Geschäftsführung des

Praxisnetzes _____

das Bestehen der folgenden verbindlichen Regelungen zur netzinternen Zusammenarbeit, zur Einhaltung beschlossener Versorgungsabläufe und zur internen Kommunikation der Netzpraxen bestätigt. Das Vorliegen der verbindlichen netzinternen Vorgaben kann durch die Vorlage des Gesellschaftsvertrages oder anderer Dokumente nachgewiesen werden.

In unserem Praxisnetz sind folgende Pflichten bzw. Handlungsabsichten für alle Netzmitglieder verbindlich:

- 1) Konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit zwischen den Praxen auch über die Fachgrenzen hinaus.
- 2) Teilnahme an netzinternen und externen Qualitätszirkeln und zertifizierten Fortbildungen.
- 3) Einhaltung und Miterarbeitung diagnostisch therapeutischer Leitlinien.
- 4) Ausstattung der Praxis mit der notwendigen Kommunikationstechnik, die einen flüssigen Informationsaustausch zwischen den Ärzten unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen zulässt. Hierbei wird ein zunehmender, später möglichst alle Praxen umfassender Datenaustausch über sichere netzinterne Internet/ Intranetverbindungen angestrebt.
- 5) Bei der Teilnahme an Verträgen, die vom Praxisnetz (oder vom LPNRW für das Praxisnetz) mit Kostenträgern abgeschlossen wurden, werden die Vertragsvorgaben von der jeweils teilnehmenden Praxis verbindlich eingehalten.
- 6) Bei wiederholter, grober Verletzung der netzinternen Pflichten kann dem betroffenen Netzmitglied gekündigt werden bzw. kann die Gesellschaft das Netzmitglied aus der Gesellschaft ausschließen.

Ort

Datum

Netzvorstand

Medikationsliste

Arzt
Praxis

Name, Vorname,

Geburtsdatum

Erkrankungen · Allergien · Unverträglichkeiten

Medikament

Morgens

Mittags

Abends

Zur
Nacht

Bei
Bedarf

Arzt

Medikament	Morgens	Mittags	Abends	Zur Nacht	Bei Bedarf	Arzt